

DE

015572/EU XXIV.GP
Eingelangt am 08/07/09

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.7.2009
SEK(2009) 916

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitdokument zu dem

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

über das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers in Strafverfahren

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

{KOM(2009) 338 endgültig}
{SEK(2009) 915}

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG

1. HINTERGRUND

Das Recht von Angeklagten und Verdächtigen auf einen fairen Prozess ist ein Grundrecht und als solches ein allgemeiner Grundsatz, den die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 2 EU-Vertrag achtet. Juristen und Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die Strafjustiz der Mitgliedstaaten, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, verdächtigen und angeklagten Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit ein Mindestmaß an Verfahrensgarantien bieten muss. Maßnahmen in diesem Bereich gehörten zu den Prioritäten des Haager Programms. Das Legislativprogramm der Kommission für 2009 enthält einen neuen diesbezüglichen Vorschlag. Die Folgenabschätzung bewertet diesen Vorschlag und die Alternativen dazu.

2. POLITISCHES MANDAT, RECHTSGRUNDLAGE UND ANHÖRUNG INTERESSIETER KREISE

Die Verteidigungsrechte sind in den Schlussfolgerungen von Tampere ausdrücklich erwähnt und waren stets fester Bestandteil der EU-Agenda auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung. Es wurde bereits eine ganze Reihe von Rechtsinstrumenten angenommen, um die Ermittlungen und die Strafverfolgung in grenzüberschreitenden Strafsachen zu erleichtern und zu beschleunigen. Bisher gibt es allerdings noch kein Instrument, das die rechtliche Stellung von Personen in Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug stärkt. Dieses unausgewogene Kräfteverhältnis hat negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander, weshalb die EU tätig werden sollte.

Im Anschluss an das Grünbuch über Verfahrensgarantien aus dem Jahr 2003 nahm die Kommission im April 2004 einen Vorschlag für einen diesbezüglichen Rahmenbeschluss an. Da keine Einigung über den Beschluss erzielt werden konnte, wurde er schließlich fallen gelassen. Der Vorschlag stützte sich auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c EU-Vertrag. Der Juristische Dienst des Rates gab eine Stellungnahme ab, in der bestätigte wurde, dass die gewählte Rechtsgrundlage die richtige sei.

Am 26./27. März 2009 war die Kommission Gastgeberin einer Fachtagung zu diesem Thema. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich dabei für eine Rechtsetzungsinitiative aus, die von nichtlegislativen Maßnahmen flankiert wird. Eine überwältigende Mehrheit war gegen eine Beschränkung des Vorschlags auf grenzüberschreitende Fälle. Die Folgenabschätzung wurde auf zwei Treffen der dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe erörtert. Die Kommission hat für ihre Erstellung eine Reihe zusätzlicher Quellen, darunter fünf Studien, herangezogen.

3. PROBLEMSTELLUNG

Das Problem lässt sich unter verschiedenen rechtlichen und sozialen Aspekten betrachten, die wie folgt resumiert werden können:

- verstärkte Mobilität innerhalb der EU, veraltete Vorschriften und inkohärente Anwendung bestehender internationaler Normen (EMRK) auf Ebene der Mitgliedstaaten;
- Festnahmen mit anschließender Überstellung aufgrund des Europäischen Haftbefehls fallen nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der EMRK, weil dies als Auslieferung gilt;

- gegenseitige Anerkennung kann nur dann richtig funktionieren, wenn die Mitgliedstaaten sich sicher sein können, dass von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten gefällte Entscheidungen unter fairen Bedingungen zustande gekommen sind;
- unter Bürgern und Juristen besteht die Vorstellung, sie würden von der Justiz anderer Mitgliedstaaten ungerecht behandelt und hätten keine Chance, auf überstaatlicher Ebene dagegen vorzugehen, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) unter einer Flut von Beschwerden leide;
- ein Aspekt des Problems ist, dass die einer Straftat angeklagte Person keine Gewähr hat, angemessene Übersetzungs- und Dolmetschdienste zu erhalten.

4. HANDLUNGSBEDARF SEITENS DER EU

Eine ULB-Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung deshalb weniger greifen würden, weil es an gegenseitigem Vertrauen fehle. Ohne angemessene Standards zum Schutz des Rechts von verdächtigen Personen auf Verfolgung des Prozessgeschehens besteht die Gefahr, dass das bereits erwähnte unausgewogene Kräfteverhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten noch weiter zunehmen und damit letztlich den Interessen der Justiz in der EU schaden könnte.

Bisher sind die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens, die sich vor allem aus ihrem innerstaatlichen Recht und der EMRK ergibt, in unterschiedlichem Maße nachgekommen, was zu unterschiedlichen Schutzniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt hat. Die EU könnte im Wege der Rechtsetzung klären, worin die Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren im Rahmen der Strafjustiz in der EU besteht.

5. ZIELE

Das übergeordnete Ziel besteht darin, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, damit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besser zum Tragen kommt. Je mehr das gegenseitige Vertrauen wächst, desto besser dürften die EU-Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung greifen.

Aus diesem übergeordneten Ziel lassen sich die beiden folgenden besonderen Zielsetzungen herleiten:

- 1) Festlegung gemeinsamer verfahrensrechtlicher Mindeststandards bei allen Arten von Verfahren einschließlich Auslieferungsverfahren und Verfahren im Zuge eines Europäischen Haftbefehls,
- 2) Unterrichtung der Bürger darüber, wie sie überall in der EU von diesen gemeinsamen Mindeststandards profitieren können.

6. OPTIONEN

1: Beibehaltung des Status quo

Bleibt die EU untätig, könnte sich die Situation in der unter Abschnitt 4 beschriebenen Weise entwickeln. Die Entscheidung für diese Option setzt voraus, dass sich die Mitgliedstaaten an die EMRK halten und dass sie Mindestgarantien in ihre innerstaatlichen Verfahren eingebaut haben.

2: Nichtlegislative Maßnahmen (bewährte Verfahrensweisen)

Bei dieser Option würden Praktiken, die sich auf nationaler Ebene bewährt haben, ausgetauscht und hiervon ausgehend EU-Leitlinien erarbeitet. Durch die Verbreitung und Weiterempfehlung dieser Verfahren würden die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention stärker ins allgemeine Bewusstsein dringen und würde sich mithin auch ihre Einhaltung verbessern. Eine weitere Annäherung der Rechtsnormen würde auf diese Weise allerdings nicht erreicht.

3: Neues Rechtsinstrument, mit dem alle Verfahrensgarantien erfasst werden

Diese Option wäre nur möglich mit einem neuen Vertrag, der eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür liefert und ein anderes (nämlich das herkömmliche) EG-Rechtsetzungsverfahren hierfür vorsieht. Nach erfolgter Annahme dieses Rechtsinstruments würden dessen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und Überwachung durch die Kommission sowie die Möglichkeit, sich vor dem Europäischen Gerichtshof auf das Instrument zu berufen, Unterschiede in der Anwendung der EMRK beseitigen helfen. Um das gegenseitige Vertrauen in der Praxis zu stärken, wären unter Umständen praxisorientierte Maßnahmen vonnöten.

4: Eine auf grenzüberschreitende Strafsachen beschränkte Maßnahme

Diese Option wäre zwar nur ein erster Schritt, der aber, wenn er Erfolg hätte, zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens beitragen und die Widerstände gegen weitere Rechtsetzungsmaßnahmen überwinden helfen würde. Er müsste jedoch sorgsam durchdacht werden, um auf das Problem einer etwaigen Ungleichbehandlung von Tatverdächtigen in grenzüberschreitenden Verfahren im Verhältnis zu Tatverdächtigen in rein innerstaatlichen Verfahren eine angemessene Antwort zu finden.

5: Schrittweises Vorgehen beginnend mit dem Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung

Hierzu bedürfte es eines neuen Rahmenbeschlusses, in dem die Mitgliedstaaten lediglich zur Einhaltung der Mindestnormen beim Zugang zu Dolmetsch- und Übersetzungsdienssten verpflichtet werden. Dieses Recht sollte für jede Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem ihr von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats mitgeteilt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens. Diese Option kann unterschiedlich weit gefasst sein und entweder a) nur auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung finden oder b) generell anwendbar sein.

7. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN DER EINZELNEN OPTIONEN

1 Beibehaltung des Status quo

Bliebe die EU untätig, könnte dies letztlich zu einer Verlangsamung der im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erzielten Fortschritte und mithin der Schaffung eines gemeinsamen Raums des Freiheit, der Sicherheit und des Rechts führen.

2 Bewährte Verfahren

Positiver Effekt: Best-practice-Empfehlungen könnten zu einigen Verbesserungen führen, vorausgesetzt, sie werden von den Mitgliedstaaten befolgt. Negativer Effekt: Vieles davon findet sich bereits in Empfehlungen des Europarates und in Ratschlägen von Rechtsexperten wieder, die jedoch keinen Widerhall gefunden haben. Die Wahl dieser Option könnte für das

Europaparlament, Betroffene und einige Mitgliedstaaten, die sich ein verbindliches Rechtsinstrument wünschen, enttäuschend sein.

3 Neues Rechtsinstrument, mit dem alle Verfahrensgarantien erfasst werden

Positiver Effekt: Ein Rahmenbeschluss dieser Art würde die Rechtssicherheit unter den Mitgliedstaaten erhöhen, da er rechtliche Bindewirkung hätte und mithin die Einhaltung der EMRK-Normen zum Recht auf ein faires Verfahren verbessern würde. Allerdings bedeutet das Zusammenschnüren der Rechte zu einem Paket auch, dass für jedes Recht weniger Raum zur Verfügung steht; dies erfordert Kompromisse, die wiederum zu einer Verwässerung der Rechte führen. Bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist keine Einstimmigkeit mehr erforderlich.

4 Alleinige Regelung von grenzüberschreitenden Strafsachen

Es gibt keine allgemeingültige Definition dessen, was unter einer „grenzüberschreitenden Strafsache“ zu verstehen ist. Die Mitgliedstaaten zeigen wenig Neigung, den Begriff der grenzüberschreitenden Strafsache zu definieren oder Rechtsvorschriften anzunehmen, die eine solche Definition erfordern.

Bei dieser Option würden zum einen Kosten entstehen, weil entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssten, damit die Rechte wahrgenommen werden können, zum anderen aber auch Kosten eingespart, weil nicht so oft Rechtsmittel eingelegt würden. Die mögliche Gefahr dieser Lösung bestünde in einer Abnahme des gegenseitigen Vertrauens, da der Eindruck entstehen könnte, dass die Justiz gespalten ist – in ein System für innerstaatliche Strafsachen und ein System für grenzüberschreitende Strafsachen. Positiver Effekt: Diese Option würde den Mitgliedstaaten entgegenkommen, die eine auf grenzüberschreitende Fälle beschränkte Maßnahme gefordert hatten. Negativer Effekt: Eine Maßnahme mit einem eingeschränkten Geltungsbereich könnte Verwirrung stiften, da dieselbe Sache von dem einen Mitgliedstaat als grenzüberschreitende und von einem anderen Mitgliedstaat als innerstaatliche Sache eingestuft werden könnte. In der Praxis könnte die Einstufung der Fälle Probleme bereiten, so dass Fehlentscheidungen oder Streitigkeiten nicht ausbleiben würden.

5 Schrittweises Vorgehen

In finanzieller Hinsicht hätte diese Lösung dieselben zweifachen Auswirkungen wie die vorstehende Option. Positiver Effekt: Eine derartige Maßnahme würde die Qualität und Verfügbarkeit der Dolmetsch- und Übersetzungsdiensste verbessern. Das gegenseitige Vertrauen würde gestärkt. Sie würde ein faires Verfahren in den Fällen garantieren, in denen die Verdächtsperson dem Strafverfahren nicht folgen kann oder ihre Rechte oder die gegen sie erhobenen Beschuldigungen nicht versteht. Negativer Effekt: Für die Mitgliedstaaten, die bisher keine Gerichtsdolmetscher oder -übersetzer ausbilden, würde sich der Kosten- und Verwaltungsaufwand erhöhen. Die Einhaltung der Vorschriften müsste überprüft werden, was ebenfalls aufwändig wäre.

Die Teilnehmer der Fachtagung vom März 2009, zu denen auch Regierungsvertreter gehörten, sprachen sich vehement für den Vorschlag aus, zunächst allein dieses Recht zu regeln. Im März 2009 veröffentlichte die GD Dolmetschen einen Bericht, nämlich den Abschlussbericht des „Reflection Forum on Multilingualism and Interpreter Training“, dessen Empfehlungen in ein künftiges Arbeitspapier mit „Best-practice-Empfehlungen“ einmünden könnte.

8. VERGLEICH DER OPTIONEN

+++ starker positiver Effekt

0 kein Effekt

--- starker negativer Effekt

Option	Nutzen im Verhältnis zu den Zielen und Kohärenz mit sonstigen EU-Politiken		Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Grundrechte	Kosteneffizienz	Politische Durchführbarkeit
	Festlegung verfahrensrechtlicher Mindestnormen in Strafverfahren	Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte			
1. Status quo - kein weiteres Tätigwerden der EU	0 Keines der Ziele würde ohne ein Tätigwerden der EU erreicht		0 Missverhältnis zwischen Rechten und justizieller Zusammenarbeit kann die Justiz und das gegenseitige Vertrauen in der EU beschädigen.	0 kostenneutral	Das EP und die meisten Mitgliedstaaten erwarten, dass die EU tätig wird.
2. Unverbindliche/nichtlegislative Maßnahme – Verbreitung bewährter Verfahrensweisen	+ Hängt von der Bereitschaft der MS zur Anwendung der Verfahren ab. Führt zu keiner Harmonisierung.	++ Eine gut organisierte europaweite Informationskampagne kann das Wissen über die EMRK-Rechte und das, was jemand tun kann, der sich allein gelassen fühlt, verbessern.	+	- Kommt auf die Art der Umsetzung an. Die meisten Kosten entfielen auf Ausbildungsmaßnahmen, die von den Studierenden getragen werden könnten. Größere MS (Quelle: UK) planen Zuschüsse in Höhe von 5000 € pro Hochschule.	Alle MS halten einige nichtlegislative Maßnahmen für nötig. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass unverbindliche Leitlinien nicht konsequent befolgt werden.

Option	Nutzen im Verhältnis zu den Zielen und Kohärenz mit sonstigen EU-Politiken		Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Grundrechte	Kosteneffizienz	Politische Durchführbarkeit
	Festlegung verfahrensrechtlicher Mindestnormen in Strafverfahren	Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte			
3. Wiedervorlage des Rechtsinstruments zu allen Verfahrensgarantien	+++ Festlegung der Mindestnormen auf allen einschlägigen Gebieten.+	+	+++ Ein allumfassendes Instrument ohne flankierende Maßnahmen würde an sich den Informationsgrad der Öffentlichkeit nicht verbessern, aber das Interesse der Medien auf sich ziehen, die sich eher mit den kontroversen Aspekten befassen würden.	--- Relativ kostenintensiv, besonders in den Mitgliedstaaten, in denen es bisher noch keinen unentgeltlichen Rechtsbeistand gab.	Würde von den sechs MS, die sich bereits 2006 gegen den Vorschlag ausgesprochen hatten, erneut verworfen. Mit dem Lissabon-Vertrag könnte der Vorschlag von 2004 mit qualifizierter Mehrheit und der Möglichkeit von Opt-outs den Rat passieren.
4. Rechtsinstrument zu allen Verfahrensgarantien, aber auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt	++ Würde bis zu einem gewissen Grad gemeinsame Standards liefern, aber nicht für jeden, der einer Straftat beschuldigt wird.	-	- Ohne flankierende Maßnahmen wäre auch hier die Öffentlichkeit nicht besser informiert. Würde Interesse der Medien wecken, die die Gewährleistung von Rechten nur zugunsten von in grenzüberschreitende	-- Hängt von der Zahl der Fälle ab, die als „grenzüberschreitend“ eingestuft werden, und wird von MS zu MS variieren (bisher liegen noch keine Statistiken vor). Vermutlich werden die Kosten jedoch relativ hoch sein.	Die Definition dessen, was unter „grenzüberschreitend“ zu verstehen ist, dürfte kontrovers diskutiert werden, vor allem wegen der aus grundrechtlicher Sicht bedenklichen positiven Diskriminierung. Voraussichtlich genauso

Option	Nutzen im Verhältnis zu den Zielen und Kohärenz mit sonstigen EU-Politiken		Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Grundrechte	Kosteneffizienz	Politische Durchführbarkeit
	Festlegung verfahrensrechtlicher Mindestnormen in Strafverfahren	Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte			
		Verfahren verwickelten Tatverdächtigen negativ aufnehmen würden; ihre Berichterstattung könnte irreführend sein.	grenzüberschreitende Strafsachen und solche, die in rein innerstaatliche Sachen verwickelt sind – mit dem Ergebnis einer Diskriminierung, die den Nutzen wieder aufwiegen kann.		unannehmbar wie Option 3.
5a. Rahmenschluss über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in grenzüberschreitenden Strafsachen	+ Gemeinsame Normen in dem Bereich, der als der dringlichste angesehen wird, aber nicht für jeden, der einer Straftat beschuldigt wird. Wäre ein Fortschritt und ein schrittweiser Ansatz	- Wie schon oben könnte eine schlechte Presse die Öffentlichkeit irreführen.	- Allen beschuldigten Personen würden überall die gleichen Rechte in Bezug auf Verdolmetschung und Übersetzung zustehen, gleich, wo in der EU sie festgenommen werden. Risiko der Aufspaltung der Tatverdächtigen in zwei Gruppen - solche, die in grenzüberschreitende Strafsachen und solche, die in rein innerstaatliche Sachen verwickelt sind – mit dem Ergebnis einer Diskriminierung, die den Nutzen wieder aufwiegen	- Hängt von der Zahl der Fälle ab, die als „grenzüberschreitend“ eingestuft werden, und wird von MS zu MS variieren (bisher liegen noch keine Statistiken vor).	Würde wahrscheinlich die Unterstützung der meisten oder aller MS erhalten, wenn eine Einigung in der Definition des Begriffs „grenzüberschreitend“ zustande käme. Der Vorschlag würde den Verhältnismäßigkeitsprinzip bestehen, da er nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgeht. Das Subsidiaritätsprinzip bliebe ebenfalls gewahrt, da er nicht in rein innerstaatliche Fälle eingreifen würde.

Option	Nutzen im Verhältnis zu den Zielen und Kohärenz mit sonstigen EU-Politiken		Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Grundrechte	Kosteneffizienz	Politische Durchführbarkeit
	Festlegung verfahrensrechtlicher Mindestnormen in Strafverfahren	Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte			
			kann.		
5b. Rahmenschluss über das generelle Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung	++ Gemeinsame Normen nur in einem Bereich, der aber als der dringlichste angesehen wird.	0 Dürfte ohne flankierende Maßnahmen kaum ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen.	+ Durch Verbriefung des Rechts auf Kenntnisnahme der Anschuldigungen und Verfolgung des Prozessgeschehens würde die Chancengleichheit beim Rechtsschutz erhöht.	-- Die Mittel, um eine adäquate Verdolmetschung zu gewährleisten, werden für die großen Mitgliedstaaten auf 40 Mio. € jährlich geschätzt. Die Übersetzungskosten variieren je nach der Preisstruktur in einem Mitgliedstaat.	Die meisten MS würden ein Tätigwerden der EU in diesem Bereich befürworten.

Zusammenfassung der Option eines **schrittweisen** Vorgehens

Relevanz gemessen an den Zielen	Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Grundrechte	Kosten	Politische Machbarkeit und Haltung der politischen Entscheidungsträger
Ziele werden erreicht, wenn die MS flankierende Maßnahmen ergreifen.	Gemeinsame Standards nur in einem Bereich, der aber als der dringlichste angesehen wird. Wäre ein Fortschritt und ein schrittweiser Ansatz.	Hängt von der Zahl der Fälle ab, die als „grenzüberschreitend“ eingestuft werden, und wird von MS zu MS variieren.	Die Mehrheit der Mitgliedstaaten erwartet eine Rechtsetzungsmaßnahme der EU zusammen mit flankierenden

		<p>Die Mittel, um eine adäquate Verdolmetschung zu gewährleisten, werden für große Mitgliedstaaten (UK) auf 40 Mio. € jährlich geschätzt. Die Übersetzungskosten variieren je nach der Preisstruktur in einem Mitgliedstaat.</p> <p>Die Kosten für flankierende Maßnahmen hängen davon ab, welcher Art diese Maßnahmen sind. Die meisten Kosten entfallen auf Ausbildungsmaßnahmen und könnten von den Studierenden getragen werden. Die UK-Regierung plant Zuschüsse in Höhe von rund 5000 € pro Hochschule.</p>	Maßnahmen.
--	--	---	------------

9. DER ANSATZ EINES SCHRITTWEISEN VORGEHENS IM DETAIL

Diese Option würde ein allmähliches schrittweises Vorgehen ermöglichen und Spielraum lassen für einen langfristigen Aktionsplan zur allmählichen Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Verfahrensgarantien. Sie wäre außerdem weniger vom Lissabon-Vertrag abhängig als Option 3.

Sie würde die Qualität und Verfügbarkeit der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste verbessern und dadurch gegenseitiges Vertrauen schaffen. Sie würde ein faires Verfahren in den Fällen garantieren, in denen die Verdachtsperson dem Prozessgeschehen nicht folgen kann oder ihre Rechte oder die gegen sie erhobenen Beschuldigungen nicht versteht. Für die Mitgliedstaaten, die bisher keine Gerichtsdolmetscher und -übersetzer ausbilden, würde sich der Kosten- und Verwaltungsaufwand erhöhen.

Die Wahrung des Rechts auf Verdolmetschung und Übersetzung ist für die gegenseitige Anerkennung von zentraler Bedeutung, wenn auch nicht ausreichend. Es handelt sich insofern um ein wesentliches Recht, als es die Ausübung anderer Rechte wie das Recht auf einen Rechtsbeistand oder Belehrung über die eigenen Rechte ermöglicht. Dem Verfahren folgen zu können ist eine Voraussetzung zur Durchsetzung der übrigen Rechte, die ein faires Verfahren garantieren.

10. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Jeder Kommissionsvorschlag würde eine Bestimmung enthalten, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist ihre Durchführungsbestimmungen sowie eine Korrelationstabelle zu übermitteln haben. Die Kommission würde anschließend einen Bericht erstellen, in dem festgestellt wird, welche Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss nachgekommen sind. Gradmesser für die Einhaltung könnte beispielsweise sein, ob entsprechende Ausbildungsgänge angeboten werden, ob es ein amtliches Verzeichnis gibt und wie viele zertifizierte Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen. Mit Hilfe einer Eurobarometer-Umfrage ließe sich feststellen, inwieweit die Öffentlichkeit der Meinung ist, dass Strafverfahren in der EU fairer geworden sind.